

sondern sie ist eine Art Heberegister wie das Verzeichnis von 1320, allerdings bloß ein halbes, insofern als allein die Geldzinsgüter darin enthalten sind, während die Kornzinsgüter fehlen. Die Rolle trägt kein Datum, doch mag ursprünglich eins vorhanden gewesen sein; ihr Anfang ist nämlich verlorengegangen, weil oben ein Stück von ihr abgeschnitten ist. Goetting und Kleinau haben sie nur ungefähr „um 1340“ eingereiht, ohne den zeitlichen Ansatz eigens zu begründen. In der Tat ist die Begründung dafür auch leicht zu finden: die Namen der Zinspflichtigen dieser Rolle kehren nämlich teils in der letzten vorangehenden Rechnung von 1338, teils in der nächsten von 1347 wieder – daraus ergibt sich die Zwischenstellung „um 1340“.

Mehrere Gründe sprechen dafür, daß dieser Rotulus von ca. 1340 ein Heberegister oder, um mit den Statuten von 1308/1442 zu reden, ein *registrum antiquum* ist:

1. Im Unterschied zu allen übrigen Vizedominatsrechnungen des 14. Jahrhunderts, die Geldzinse betreffen, sind hier weder die beiden Zwischensummen für die *orientalis pars* und die *occidentalis pars* (der Stiftsgüter) noch die Gesamtsumme der Einkünfte aus den angeführten Besitzungen angegeben.

2. Abgesehen von den Rotuli aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts ist in fast allen übrigen Rechnungen davon die Rede, daß die Pachtbauern noch Rückstände (*neglectum*) schulden oder daß sie für die Rückstände der vorausgegangenen Jahre gezahlt haben (*pro neglecto, pro toto*) – und dies mehr oder weniger in Übereinstimmung mit den Statuten, die vorschreiben, daß sowohl *soluta* als auch *debita* in der Abrechnung erscheinen sollen³¹. In der Rolle von ca. 1340 ist dagegen vom *neglectum* keine Spur zu bemerken. Es ist jedoch höchst unwahrscheinlich, daß in dem hypothetischen Jahr, auf welches die Rolle zu beziehen wäre, alle Bauern exakt ihren Zahlungsverpflichtungen nachgekommen sind und daß auch keine Rückstände aus dem letzten Jahr mehr zu begleichen waren.

3. Pro Dorf stimmen die Erträge von „ca. 1340“ zum größten Teil entweder mit dem Abgabenverzeichnis von 1320 oder mit dem Soll von 1338 überein. Das Soll läßt sich nämlich 1338 gut errechnen, weil nicht nur die tatsächlich gezahlten Zinsen, sondern auch die ausstehenden Restsummen (also das *neglectum*) auf dem Rotulus erscheinen. Freilich ist nicht in allen Fällen das Soll ganz präzise zu beziffern. Denn erstens war der Vizedominus offenbar etwas großzügig und verzichtete auf das *neglectum*, wenn der Rückstand nur einen oder nur wenige Pfennige betrug; und zweitens kön-

³¹) Siehe u. S. 279.